



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

OPERNRING 1/E/7
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 57 38 54 (0)

33

8.2.1984 DURCH

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)
WissB 2156/83/DrPi/MS

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

GZ 234.000/130-8/83

Betrifft:

BG über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen (Studienberechtigungsge- setz)

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines BG über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen und möchten dazu folgendes feststellen:

Grundsätzlich begrüßen wir diese Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, da wir schon seit längerem der Ansicht sind, daß eine Erneuerung und Modernisierung jener Vorschriften notwendig ist, die Erwachsenen die Möglichkeit universitärer Studien, auch ohne Reifeprüfung, bieten.

In unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, daß ein solches Gesetz einerseits befähigten und interessierten Erwachsenen ohne unnötige Schwierigkeiten den Zugang zu den Hochschulen ermöglichen sollte, insbesondere wenn diese Personen entsprechende Erfahrungen im Berufsleben aufweisen können, daß ein solches Gesetz andererseits verhindern muß, daß Abbrecher der höheren Schulen auf diese Weise die Möglichkeit einer "leichten Zulassung" zu Hochschulstudien sehen und daß letztlich ein solches Gesetz auch im Interesse der Bewerber vom einzelnen einen gewissen Mindeststandard an Wissen und Lernfähigkeit abverlangen muß.

Wenn wir den Gesetzesentwurf unter diesen Prämissen betrachten, glauben wir, daß durch die Bestimmung über das Mindestalter (§ 5 Abs 1) bzw die Sonderbestimmungen für Personen, die bereits 5 Jahre Berufstätigkeit aufweisen (§ 5 Abs 2), allfällige Bedenken in Richtung der Konkurrenzierung des bewährten Instrumentariums der Reifeprüfung nicht geltend gemacht werden können.

Wir möchten insbesondere anmerken, daß wir es erfreulich finden, daß § 5 Abs 2 die Berufstätigkeit im Zusammenhang mit einem entsprechenden Bildungsengagement begünstigt und sehen in dieser Bestimmung nicht zuletzt auch eine Maßnahme zur Hebung des Images der Facharbeit.

Bei allem Verständnis für die Probleme von Frauen, die keiner Berufstätigkeit nachgehen, können wir allerdings die Erweiterung der Bestimmung des § 5 Abs 2 auch auf Personen, die mit der Führung des Haushalts in Verbindung mit der Erziehung von Kindern bzw der Pflege kranker oder behinderter Familienangehöriger beschäftigt sind, nicht als gerechtfertigt ansehen. Wir glauben, daß diese Umstände keine Ausnahme vom Mindestalter gemäß § 5 Abs 1 Z 2 rechtfertigen.

Wir begrüßen die Intention des Gesetzentwurfes, der auch den wirtschaftlichen Interessenvertretungen eine Mitwirkung zuerkennt. Uns scheint dies sinnvoll, weil ja Berufstätigkeit und die mit der Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse eine ganz wichtige Rolle bei der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung spielen und spielen sollen.

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, welche Motivation hinter der Sonderbestimmung des § 4 Abs 2 steht. Es ist unserer Meinung nach nicht einzusehen, wieso den beiden Interessenvertretungen, auch den Erläuterungen zufolge, die Kenntnis des Spektrums der entsprechenden Berufe bzw Ausbildungen zuerkannt wird, dies gerade im Fall der Bewerbungen um Studienberechtigungen an einer theologischen Fakultät, die durch Bewerber mit den unterschiedlichsten beruflichen Werdegängen angestrebt werden, jedoch beim Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirt-

- 3 -

schaft nicht zutreffen sollte. Wir meinen, daß einerseits die kirchlichen Interessen durch den zuständigen Fachvertreter abgedeckt sein dürften, und daß es andererseits nicht der Intention des Gesetzentwurfes entspricht, eine Andersbehandlung der Studienberechtigungswerber für theologische Studien gegenüber allen anderen Studienberechtigungswerbern vorzusehen. Wir ersuchen daher um die Streichung von § 4 Abs 2.

Wir sind der Ansicht, daß die Bestimmungen über das Zulassungsverfahren in § 6 - insbesondere die Verpflichtung zu einem Gespräch mit Mitgliedern der Kommission - eine gute Möglichkeit bieten, sich ein Bild von der Persönlichkeit des Bewerbers zu machen.

Zu den vorliegenden näheren Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung möchten wir anmerken, daß wir es nicht für sinnvoll halten, ohne eine ausreichende Überprüfung der Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, insbesondere auch der Fähigkeit, Inhalte eigenständig sprachlich auszudrücken, jemanden zum Studium zuzulassen. Uns scheinen hier die Bestimmungen des § 8 in Kombination mit § 10 Abs 1 unzureichend.

Außerdem können wir der Beschränkung des Faches Geschichte auf Zeitgeschichte Österreichs nicht folgen und meinen, daß für jemanden, der ein akademisches Studium anstrebt, die Kenntnis der neueren Geschichte (etwa ab dem Beginn der Neuzeit) notwendig ist, und daß Zeitgeschichte Österreichs - so wichtig dieser Teilbereich der Geschichte auch sein mag - nicht ausreicht.

Unserer Meinung nach setzt die Bestimmung des § 10 Abs 3 im Niveau zu tief an. Wir sehen einen Widerspruch darin, daß ein Kandidat einerseits in der Lage sein soll, einen alltagssprachlichen bzw einfachen fachlichen Text mit Verständnis zu lesen, andererseits dann aber die Hilfe eines Wörterbuches notwendig erscheint, um diesen Text in die deutsche Sprache übersetzen zu können. Wir meinen, daß der letzte Halbsatz von § 10 Abs 3 etwa so formuliert werden könnte: "... mit Verständnis lesen und sinngemäß übersetzen zu können."

Zu den Prüfungsfächern möchten wir zunächst also vorschlagen, in § 8 Abs 1 als Punkt 1 bzw 2 die Fächer "Deutsch" sowie "Neuere Geschichte" zu nennen. Im neuen Punkt 3 (der dem vorliegenden Punkt 2 entspricht) glauben wir, daß in Punkt f zumindest für die sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen eher ein Fach "Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften" vorgesehen werden sollte. Für Rechtswissenschaften würden wir Sozialkunde einschließlich ihrer formalwissenschaftlichen Grundlagen als angemessen betrachten.

Grundsätzlich finden wir die im § 10 genannten Prüfungsanforderungen und Methoden (mit den schon oben gemachten Einschränkungen) zielführend. Wir würden ihnen - mit entsprechenden Änderungen, die sich aus unseren obigen Ausführungen ergeben - zustimmen.

Die Bestimmung des § 14 Abs 1 2. Satz stellt unserer Meinung nach eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Absolventen der Studienberechtigungsprüfung gegenüber anderen Personen mit Studienberechtigung dar. Es ist nicht einzusehen, warum beispielsweise nach der Hochschulberechtigungsverordnung bestimmte Kenntnisse nachzuweisen sind, ein solcher Nachweis den Absolventen der Studienberechtigungsprüfung jedoch nicht trifft. Wir würden für die ersatzlose Streichung des 2. Satzes bzw für eine Bestimmung über die prinzipielle Gültigkeit der Hochschulberechtigungsverordnung auch für Absolventen der Studienberechtigungsprüfung plädieren.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

